



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT,  
RECHT DER UMWELT, TECHNIK UND  
INFORMATION

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

Universität Bayreuth • 95440  
Bayreuth

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

PerMail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Universitätsstraße 30  
Gebäude RW I

Telefon: 0921 / 55 - 6030  
Telefon: 0921 / 55 - 6031 (Sekretariat)  
Telefax: 0921 / 55 - 6032

E-Mail: [Heinrich.Wolff@uni-bayreuth.de](mailto:Heinrich.Wolff@uni-bayreuth.de)  
Internet: [oer7.uni-bayreuth.de](http://oer7.uni-bayreuth.de)

Bayreuth, den 02.01.2021

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen –  
Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten –  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN – Drucksache 7/2040 –**

**Schriftliche Stellungnahme zur mündlichen Anhörung vor dem  
Verfassungsausschuss des Thüringer Landtages am 12.01.2021, Beginn  
14:00 Uhr**

***I. Die digitale Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen***

**1. Die Zulässigkeit einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung**

1. Sieht eine Verfassung die elektronische Ausfertigung und/oder die elektronische Verkündung von Gesetzen vor, ist dies eine rechtlich zulässige Form der Publikation von Rechtsnormen.
  - (a) Es gibt kein überpositives Recht oder Naturrecht, dass es einer Verfassung verwehrt die elektronische Publikation vorzusehen.
  - (b) Sollte die jeweilige Verfassung bestimmte Anforderungen an die Verfassungsänderung vorsehen, etwa eine in Art. 73 Abs. 2 GG vergleichbare Ewigkeitsgarantie, müssten diese Anforderungen bei einer evtl. Verfassungsänderung eingehalten werden. Die Thüringer Landesverfassung enthält in Art. 83 Abs. 3 LV eine entsprechende Klausel, die die Unabänderlichkeit der Menschenwürdegarantie in Art. 1 LV, des Gliedstaatscharakters in der Bundesrepublik Deutschland, des Demokratieprinzips, des Sozialstaatsprinzips, des Rechtsstaatsprinzips und des Schutzes der natürlichen Grundlagen in Art. 44 Abs. 1 LV, sowie das Demokratieprinzip des Art. 45 LV und die Verfassungsbindung und den Gesetzesvorbehalt des Art. 47 Abs. 4 LV, gewährleisten will. Der Schutz von

Art. 83 Abs. 3 LV ist dabei parallel strukturiert wie Art. 79 Abs. 3 GG, d.h. die jeweiligen Prinzipien dürfen durchaus verändert werden, ihr Kern ihres Prinzipiencharakters darf jedoch nicht berührt werden.

Die Verkündung von Rechtsnormen ist ein elementares Prinzip des Rechtsstaates, das selbst der Verfassungsänderung entzogen ist. Die Art und Weise der Verkündung ist dagegen nicht in einer Weise vorgeschrieben, dass die Umstellung einer Papierverkündung in eine elektronische Verkündung den unabänderlichen Kern des Rechtsstaatsprinzips berühren würde.

2. Die Zulassung der elektronischen Verkündung in der Landesverfassung Thüringens ist daher verfassungsrechtlich zulässig.

### **2. Verfassungsrechtliche Notwendigkeit**

3. Ob eine elektronische Publikationen und/oder Ausfertigung von Gesetzen nur bei einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Grundlage zulässig ist, ist in der Literatur umstritten. Es finden sich unschwer Ansichten, die mit beachtlichen Argumenten vertreten, dass zumindest das Gesetz- und Verordnungsblatt auch ohne Verfassungsänderung in elektronischer Form geführt werden kann, weil eine Papierform nicht verfassungsrechtlich fixiert ist (vgl. Rudolf Strohmeier/Astrid Gamisch, die Veröffentlichung von Gesetzen im digitalen Zeitalter, DÖV 2019, 478, 483 f; Annette Guckelberger, Der Übergang zur elektronischen Gesetzesverkündung? DVBL 2007, 985, 991).
4. Andererseits ist es auch möglich, ausgehend von dem Begriff der Verkündung als auch dem Begriff des Gesetz- und Verordnungsblattes sowohl sprachlich („Blatt“) als auch historisch die Verkündung auf die in der Verfassung niedergelegte Verkündungsform – auf die Papierform – zu beschränken.
5. Ob man eher eine großzügigere offene Interpretation verfolgt, wie die zitierten Literaturstellen oder eine eher historisch zugewandte strenge Form, kann man ohne Werturteil entscheiden. Aus der Sicht des Unterzeichners ist die Rechtslage nicht derart eindeutig, wie die Wiedergabe der beiden Zitierstellen den Eindruck vermitteln. Er selbst hat sich noch keine abschließende Meinung gebildet. Da der Landtag von Thüringen eine Verfassungsänderung anstrebt, kann die Frage insofern offenbleiben.

### **3. Rechtspolitische Bewertung**

6. Entschieden man über die Einfügung der elektronischen Publikationsform in die Verfassung, ist dies eine rechtspolitische Entscheidung, für die sowohl Gründe dafür als auch dagegen sprechen.

#### **a) Gründe die für eine elektronische Publikation sprechen**

##### **aa) Erleichterung des Zugangs zu den Normen**

7. Es ist offensichtlich, dass die elektronische Verkündung von Rechtsnormen den Zugang der Bevölkerung zu den Rechtsnormen erleichtert. Der erleichterte Zugang zu Rechtsnormen besitzt wegen des Sinns der Rechtsnormen eine eminente Bedeutung. Die Rechtsnormen erlangen ihre Beachtung schon mit der Verkündung. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt nicht, dass der Rechtsunterworfenen den Inhalt der Normen wirklich kennt und sein Verhalten wirklich daran ausrichten kann, vielmehr genügt es, wenn die Rechtsnorm allgemein publiziert ist. Mit der Publikation wird die Kenntnis der Bevölkerung fingiert.

8. Diese Fiktion ist rechtstaatlich nur haltbar, wenn die Publikation der Rechtsnorm gewisse Mindestbedingungen erfüllt (allgemeine Verbreitung, tatsächliche Möglichkeit des Zugangs, niedriger Preis des Zugangs). All diese Zwecke werden durch eine elektronische Publikation erleichtert. Die elektronische Ausfertigung von Gesetzen ist aus diesen Gründen nicht zwingend geboten, allerdings liegt sie als Vorstufe der elektronischen Verkündung mit dieser durchaus auf einer Linie.

bb) Verdrängung privater Anbieter

9. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage informieren sich die meisten Bürger gegenwärtig über die gültigen Rechtsvorschriften im Internet. Im Internet konkurrieren öffentliche Anbieter mit privaten Anbietern. Es gibt eine gesetzliche Grundlage, die privaten Anbietern gestattet, öffentlich bereitgestellte Daten weiterverarbeiten zu dürfen (Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen). Eine amtliche Publikation von Gesetzen kann eine höhere Seriosität der Veröffentlichung gewährleisten.

cc) zeitgemäße Publikationsform

10. Unabhängig von dem Umstand, dass es vom Sinn der Publikation der Rechtsnormen dringend geboten ist, dass die Bevölkerung einen leichten Zugang zu Rechtsnormen hat, entspricht es auch der Selbstverständlichkeit eines Staates, dass sich dieser selbst bei so zentralen Erscheinungsformen, wie der Publikation seiner Rechtsnormen, insgesamt auf die aktuelle Lebensform seiner Bevölkerung einlässt. So dass auch der Umstand, dass die elektronische Form die zeitgemäße Form ist, ein Argument ist, das für sich allein steht.

dd) Kostenersparnis

11. Es ist denkbar, aber keineswegs zwingend, dass die elektronische Publikation Kosten erspart. Nach dem persönlichen Eindruck des Unterzeichners wird im Zusammenhang mit elektronischen Publikationen aber kein realistischer Kostenersatz für die elektronische Publikation angesetzt. Die Elektronik ist sehr kostspielig.

ee) Umweltfreundlichkeit

12. Es ist als Staat durchaus sinnvoll, den Verbrauch von Papier als natürliche Ressource zu beschränken. Eine elektronische Publikationsform unterstützt daher auch die Ressourcenfreundlichkeit des staatlichen Handelns. Angesichts des aber weiterhin bestehenden Papierbedarfes, schon allein über Illustrierten und Tageszeitungen, darf die Bedeutung des Papierverbrauchs für amtliche Publikationen nicht überbewertet werden. Er ist im Vergleich zu sonstigen Veröffentlichungen verschwindend gering, so dass es sich hier um ein eher unbedeutendes Hilfsargument handelt.

**b) Gesichtspunkte die gegen eine elektronische Publikation sprechen**

aa) Geringere Beständigkeit

13. Elektronische Publikationsformen haben eine geringere Beständigkeit als Papierpublikationen. Elektronische Publikationen müssen in stärkerem Maße gepflegt werden als Papierpublikationen. Auch Papierpublikationen sind nicht unendlich alt, bei fehlender Pflege halten sie aber länger als elektronische Publikationen.

bb) Erreichbarkeit

14. Die elektronische Publikation ist von dem Bestand eines Stromkreislaufes und einer Zugriffsmöglichkeit auf die jeweiligen Daten abhängig. Die Zugriffsmöglichkeit auf die Papierform ist anders und im Ergebnis sicherer, wobei die Anforderungen allerdings höher sind. Wenn der Strom vorhanden und die Zugriffsmöglichkeit gegeben ist, was bei über 99 % der Anwendungsfälle der Fall sein dürfte, ist der Zugriff elektronisch deutlich leichter als der Zugriff auf die Papierform.

cc) Problem der Authentizität

15. Dateien sind leicht vervielfältigbar. Oft ist unklar, was die maßgebende Datei ist.

dd) Probleme bei paralleler amtlicher Verkündung

Ist die elektronische Verkündung und/oder Ausfertigung neben der Papierverkündung ebenfalls zugelassen, haben wir das Problem, dass die gleiche Rechtsnorm auf zwei unterschiedlichen Wegen belegt wird. Dies kann bei Abweichungen zu Auslegungsschwierigkeiten kommen.

16. Dieses Problem ist nicht neu bei der Geltung von Rechtsnormen. Bei völkerrechtlichen Verträgen die mehrsprachig sind, ist das Problem der gleichwertigen Geltung unterschiedlicher Fassungen ein Standardproblem. Dieses Problem besteht aber nicht, wenn man nur eine der beiden Formen für die gültige Form erklärt.

ee) Spaltung der Gesellschaft

17. Die elektronische Publikationsform nützt denjenigen, die über einen Computer- und Internetzugang verfügen, nicht aber denjenigen, die nicht über einen Internetzugang verfügen. Sie führt daher zu einer Vertiefung der digitalen Spaltung der Gesellschaft. Bei der Papierpublikation kommt es auch zu einer Spaltung je nachdem, ob eine Person das jeweilige amtliche Verkündungsblatt greifbar hat oder nicht.
18. Da man dem Bürger bei Papierpublikationen zumutet, die Zugriffsmöglichkeit in der Bibliothek wahrzunehmen, kann auch das Problem der digitalen Spaltung überwunden werden, indem man in Bibliotheken öffentliche Zugänge zum Internet bereitstellt, wie es gegenwärtig der Fall ist.

**c) Folgerungen**

19. Lässt man eine elektronische Publikation zu, ist diese so auszugestalten, dass die genannten Nachteile möglichst minimiert werden, d.h.:
- die Art der Publikation soll möglichst den Schutz der Integrität und der Authentizität der Rechtsnorm ermöglichen, d.h. es muss klar sein, welcher Rechtstext wirklich gilt und welche Datei die authentische Datei ist;
  - es muss die dauerhafte Sicherung dieser Datei gesichert sein;
  - es müssen alle Vorkehrungen gegen den Eingriff von technischen Störungen ergriffen werden und es muss Lösungen für den Fall des Vorliegens einer technischen Störung geben;
  - Sicherstellung einer allgemeinen Zugänglichkeit bei fehlendem eigenem Internetzugang.

**4. Ausgestaltung**

20. Die elektronische Publikation von Gesetzen kann unterschiedlich ausgestaltet werden, zwei Fragen sind insbesondere zu unterscheiden.

- Erstens die Frage, ob die elektronische Publikation die Ausschließliche sein soll oder neben eine Papierpublikation treten soll. Soll sie neben eine Papierpublikation treten, muss entschieden werden, ob eine von beiden die primär vorrangige ist oder ob beide parallel nebeneinanderstehen;
- Weiter muss entschieden werden, ob die elektronische Publikation sich nur auf die Verkündung beziehen soll oder auch auf die Ausfertigung.

## **5. Erscheinungsform**

### **a) Allgemein**

21. Nach Wahrnehmung des Unterzeichners enthält das Grundgesetz keine ausdrückliche Ermächtigung für die elektronische Publikation, dagegen kennen fünf Landesverfassungen entsprechende Regelungen, wobei die Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowohl die elektronische Ausfertigung als auch die elektronische Verkündung kennen. Die Länder Hessen, Bremen und Saarland dagegen nur die elektronische Verkündung von Gesetzen. Alle Regelungen sehen die elektronische Publikation als eine mögliche Publikationsform an, die nicht zwingend einzuhalten ist, die der Gesetzgeber aber wählen darf. Die weitere Ausgestaltung bleibt immer dem Gesetzgeber überlassen. Die Normen lauten:

### **b) Sachsen-Anhalt**

22. Art. 82 LV: (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
23. (2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erlässt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.
24. (3) Die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie deren Verkündung können in elektronischer Form vorgenommen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.
25. (4) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

### **c) Brandenburg**

26. Art. 81 LV: (1) Der Landtagspräsident hat die vom Landtag beschlossenen oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.
27. (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.
28. (3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.
29. (4) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.

**d) Hessen**

30. Art. 120 LV: Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden.

**e) Bremen**

31. Artikel 123 LV: (1) Die Gesetzesvorlagen werden durch Volksbegehren, Bürgerantrag, vom Senat oder aus der Mitte der Bürgerschaft eingebracht.
32. (2) Die von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossenen Gesetze werden dem Senat zur Ausfertigung und Verkündung zugestellt.
33. (3) Der Senat hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden.
34. (4) Das Bremische Gesetzblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden.

**f) Saarland**

35. Art. 102 LV: Der Ministerpräsident hat die im verfassungsmäßigen Verfahren beschlossenen Gesetze mit den zuständigen Ministern auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden. Das Amtsblatt des Saarlandes kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden. Verfassungsändernde Gesetze sind vom Ministerpräsidenten und allen Ministern auszufertigen.

**II. Der geplante Art. 85 LV n.F. (Lt-Drs. 7/2040)****1. Die Neuregelung**

36. Die geplante Verfassungsänderung sieht vor, dass nach Maßgabe eines Gesetzes die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden können.

**2. Verhältnis Verkündung / Ausfertigung**

37. Die Thüringische Verfassung gestattet daher sowohl die Verkündung als auch die Ausfertigung in elektronischer Form. Da die Ermächtigung weit gefasst ist, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch wählen kann, nur die Verkündung und/oder nur die Ausfertigung in elektronischer Form zu wählen.

**3. Ermächtigung ohne Pflicht**

38. Der Gesetzgeber ist nach dem Normtext nicht verpflichtet, sondern ermächtigt, die elektronische Form zu ergreifen. Das Land Thüringen schließt sich daher den bisherigen Landesregelungen an, die ebenfalls nur eine Ermächtigung vorsehen.

**4. Parallelität oder Ausschließlichkeit**

39. Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob die elektronische Form neben die Papierform treten kann oder diese ersetzen muss. Da dies nicht ausdrücklich geregelt ist, ist von einer weiten Auslegung auszugehen, d.h. die elektronische Form kann sowohl die Publikationsform im Gesetzblatt verdrängen als auch parallel neben sie treten.

### **5. Alternativität und Substitut**

40. Der Normtext macht auch nicht deutlich, ob die elektronische Form gem. Art. 85 Abs. 1 S. 2 LV als eine Form der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt nach Art. 85 Abs. 1 S. 1 LV gilt oder ob es eine andere Verkündungsform ist, die an die Stelle der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt. Art. 85 Abs. 1 S. 2 LV kann so gelesen werden, dass im Falle eines Gesetzes, die elektronische Verkündung als Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt gilt, als auch so gelesen werden, dass sie an deren Stelle tritt. Nahe liegt auch hier, dass dem Gesetzgeber beide Gestaltungsmöglichkeiten offenliegen.

### **6. Elektronisches Führen des Gesetz- und Verordnungsblattes**

41. Der Normtext macht auch nicht deutlich, ob der Gesetzgeber von der Ermächtigung im Art. 85 Abs. 1 S. 2 LV Gebrauch machen kann, indem er das Gesetz- und Verordnungsblatt elektronisch führt. Vom Sinn her liegt es allerdings nahe, eine gesetzliche Festlegung eines rein ausschließlichen Gesetz- und Verordnungsblattes auch als eine Form der elektronischen Verkündung i. S. v. S. 2 zu gestatten.

### **7. Rahmenregelung**

42. Indem der Verfassungsgeber den Gesetzgeber ermächtigt, aber nicht verpflichtet, beschränkt die Verfassung sich darauf, verfassungsrechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der elektronischen Publikationsform zu beseitigen, überlässt alles andere aber der Entscheidung des Gesetzgebers.
43. Es ist daher eine verfassungsrechtliche Änderung, die der Rahmenfunktion der Verfassung gerecht wird und dem unmittelbar demokratisch legitimierten Landtag von Thüringen großen Gestaltungsspielraum lässt. Aus der Sicht des Unterzeichners ist eine reine Ermächtigung des Gesetzgebers, die Gesetze elektronisch zu verkünden, sinnvoll und auch bei einem Gebot, die Landesverfassung möglichst nicht mit Einzelregelungen zu überfrachten, gut nachvollziehbar.

## ***III. Die Einzelfragen der Abgeordneten***

44. Der Einladung zur mündlichen Anhörung lag ein Fragenkatalog zur Lt-Drs. 7/2040 bei. Die Fragen lauten:

### **Frage 1:**

45. Die Frage: Sehen sie einen Bedarf an mehr Transparenz bei der Einsicht Thüringer Rechtsnormen?
46. Antwort: Die Verwendung des Begriffes Transparenz im Zusammenhang mit Rechtsnormen, die Gültigkeit beanspruchen, erscheint unglücklich. Bei Rechtsnormen sind die Begriffe der Rechtsklarheit und der Publikation gebräuchlich. Die Frage wird so verstanden, ob ein Bedarf an Verbesserung der Möglichkeit der Kenntnisnahme von Rechtsnormen besteht.
47. Die Antwort auf diese Frage lautet, dass nach Wahrnehmung des Unterzeichners die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Thüringer Landesrechts sich nur unwesentlich von der Möglichkeit der Kenntnisnahme anderen Landesrechtes unterscheidet. Nicht gefunden hat der Unterzeichner allerdings auf die Schnelle, eine elektronische Publikation der Gesetz- und Verordnungsblätter, geordnet nach Jahres- und Seitenzahlen vergleichbar wie beim Bundesgesetzblatt. Die einzelnen Publikationen sind zu finden, nicht aber diese Übersicht, wie es in

anderen Ländern durchaus üblich ist, was jedoch ebenso an einem Unvermögen des Unterzeichners liegen kann. Sollte es keine elektronische Publikation geben, bei der man nach Jahres- und Seitenzahlen suchen kann, wäre das ein Nachteil.

**Frage 2:**

48. Die Frage: Wird die derzeit geltende Rechtslage (maßgebliche Verkündung von Rechtsakten ausschließen in Papierform) der Art und Weise gerecht, wie sich Bürger heutzutage über sie betreffende Gesetze und Verordnung informieren?
49. Antwort: Nein. Die Bürger und auch die Rechtswissenschaftler informieren sich nicht über die Papierform. Sie informieren sich über die elektronische Form, die nicht die amtliche Form ist.

**Frage 3:**

50. Die Frage: Wie ist die geplante Verfassungsänderung unter Anbetracht der Tatsache zu bewerten, dass während der COVID-19-Pandemie in Thüringen und anderen Ländern diverse Rechtsverordnungen per Notverkündung verkündet werden mussten?
51. Antwort: Die Frage der elektronischen Verkündung von Gesetzesnormen und die Papierform einerseits und die Frage der Verkündung von Notverordnungen andererseits sind der Sache nach zwei getrennte Fragenkreise. Die elektronische Form ist schneller als die Papierform, so dass eine elektronische Form auch bei Notgesetzgebung einen Vorteil hat. Aber auch während der COVID-19-Pandemie waren die wesentlichen Verteiler für die Rechtsnormen nicht die elektronischen Abdrucke der Verordnung, sondern primär die Meldungen über Rundfunk, Fernsehen und Internet. Die elektronische Form verbessert daher die Publikation von Rechtsnormen in Krisenzeiten, erzwingt sie aber nicht.

**Frage 4:**

52. Die Frage: An welchen Ihrer Einschätzung nach besonders wichtigen Maßgaben sollten sich die staatlichen Entscheidungsträger bei der Umsetzung der geplanten Verfassungsänderung orientieren?
53. Antwort: Der maßgebliche Maßstab ist das Rechtsstaatsprinzip der Thüringer Verfassung.

**Frage 5:**

54. Die Frage: Ergeben sich Risiken aus der vorgeschlagenen Ergänzung des Abs. 85 Abs. 1 ThürVerf? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, um diesen Risiken zu begegnen?
- Antwort: Hier sei der Verweis auf I. erlaubt.

**Frage 6:**

55. Die Frage: Welche Vor- und Nachteile bringt die elektronische Ausfertigung von Verkündung von Rechtsakten im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren in rechtlicher und faktischer Hinsicht jeweils mit sich?
56. Antwort: Auch hier sei der Verweis auf I. erlaubt.

**Frage 7:**

57. Die Frage: Welche Voraussetzungen und Anforderungen müssen im Wege der Ausgestaltung durch nachgeordnete Rechtsnormen sowie bei der technischen Umsetzung erfüllt werden, damit die elektronische Ausfertigung und



Verkündung mit übergeordneten Prinzipien der Thüringer Verfassung sowie mit Bundesverfassungsrecht im Einklang steht?

58. Antwort: Bei den Anforderungen ist zwischen einer Mindestanforderung und höheren sinnvollen Anforderungen zu unterscheiden. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und verlangen ein Mindestmaß an Authentizität, Sicherheit, Zugänglichkeit und Rechtsklarheit. Darüberhinausgehende Anforderungen stellen sicher, dass die skizzierten Nachteile so weit wie irgend möglich reduziert werden.

**Frage 8:**

59. Die Frage: Gibt es in juristischer Hinsicht Suboptimalitäten bei der aktuellen Veröffentlichungspraxis, die durch eine elektronische Verkündung überwunden werden könnten?
60. Antwort: Ja, die gibt es., s.o.

**Frage 9:**

61. Die Frage: Halten Sie es für problematisch, dass einzelne Bürger nicht über einen Internetanschluss, ein Endgerät oder hinreichende technische Kenntnisse zum Abrufen eines elektronischen Gesetzblattes verfügen?
62. Antwort: Ja, es dürfte problematisch sein, wenn Menschen im Freistaat Thüringen keinen Zugang zum Internet besitzen, diesen aber gerne besitzen würden.
63. Dies ist aber kein spezifisches Problem für die Verkündung von Rechtsnormen. Juristisch ist der Umstand, dass der Zugriff auf die elektronischen Publikationen einen Internetzugang voraussetzt, nicht schwerwiegend. Die Papierpublikation setzt einen Zugang zur Papierform voraus, die elektronische Publikation einen Zugang zur elektronischen Publikation. Der Zugang zur elektronischen Publikation ist für die Mehrheit der Bürger deutlich leichter als der Zugang zur Papierpublikation.
64. Der Hinweis auf die Voraussetzungen eines Internetanschlusses ist in den Augen des Unterzeichners ein Scheinargument.

**Frage 10:**

65. Die Frage: Ist Ihrer Auffassung nach eine Änderung der Thüringer Verfassung zur Einführung der elektronischen Ausfertigung und Verkündung nötig?
66. Antwort: Siehe dazu unter I. Der Unterzeichner hat sich kein abschließendes Meinungsbild zu dieser Frage gebildet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt tendiert er eher zu der Annahme, dass eine Verfassungsänderung notwendig ist. Sinnvoll ist sie auf jeden Fall.

**Frage 11:**

67. Die Frage: Kann der Intention der Verfassungsänderung auch auf einfachere Weise Rechnung getragen werden?
68. Antwort: Wenn man von einer Notwendigkeit einer Verfassungsänderung ausgeht, dann nicht. Wenn sie nicht notwendig ist, dann schon. Dann könnte man das Gesetz- und Verordnungsblatt einfach elektronisch führen.

**Frage 12:**

69. Die Frage: Wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Intention der Ermöglichung einer elektronischen Verkündung wirksam und korrekt in die Thüringer Verfassung übertragen?

70. Antwort: Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Regelungen in den anderen Landesverfassungen und gestattet die elektronische Verkündung von Gesetzen. Sie erreicht daher den verfolgten Regelungszweck.
71. Die Norm ist allerdings so weit und offen formuliert, dass sie eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten verursacht. Oben wurden unter II. eine erste Anzahl der Auslegungsschwierigkeiten skizziert. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es zahlreiche weitere geben wird. Dennoch sind die Auslegungsschwierigkeiten mit dem Ziel der Regelung, dem Gesetzgeber möglichst weiten Handlungsspielraum zu geben, legitimiert und insofern sinnvoll.

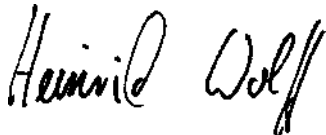
**Frage 13:**

72. Die Frage: Ist die vorgeschlagene Formulierung eindeutig?
73. Antwort: Nein, die vorgeschlagene Vorschrift ist alles andere als eindeutig.

**Frage 14:**

74. Die Frage: Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Sind für die Thüringer Verfassung selbst negative Effekte denkbar?
75. Antwort: Verfassungsänderungen werden durch Gesetze beschlossen. Die Verfassung von Thüringen partizipiert daher an der Entscheidung des Gesetzgebers, die elektronische Publikation von Gesetzen zuzulassen oder nicht zuzulassen. Die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Publikation ergreift daher auch die Thüringer Verfassung. Die Thüringer Verfassung als Rechtsnorm erleidet dabei aber keine spezifischen Probleme, die sich von denen des einfachen Gesetzes unterscheiden.

Bayreuth, den 02.01.2021

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinrich Wolf".